



Bayerischer Beamtenbund e.V. Lessingstraße 11/II 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Herrn Ministerialdirigent  
Dr. Michael Mihatsch  
Salvatorstraße 2  
80333 München

Lessingstr. 11/II  
80336 München  
T 089-55 25 88-0  
F 089-55 25 88-50  
bbb@bbb-bayern.de  
www.bbb-bayern.de

Der Vorsitzende  
Rainer Nachtigall

### Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
SHR-H1112.0/10

Unser Zeichen/Unsere Nachricht:  
220726-StN-AV-BayHIG-bo

Datum:  
26.07.2022

### **Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) Hier: BBB-Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Mihatsch,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannter Verordnung, die wir gerne wahrnehmen.

Der Bayerische Beamtenbund begrüßt den Entwurf zur Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG). Er trägt den Entwicklungen seit der letzten Hochschulrechtsnovelle in angemessener und ausgewogener Form Rechnung.

Zum Verordnungsentwurf haben wir noch folgenden Anmerkungen, die uns von Seiten unserer Mitgliedsgewerkschaft vhw Bayern (Verband für Hochschule und Wissenschaft in Bayern) herangetragen wurde:

#### Teil 1: Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehende zunehmende Digitalisierung hat wesentliche Umbrüche bei den Lehrformaten ausgelöst. Die bisherigen starren Zuordnungen von Anrechnungsstunden sind damit nicht mehr sachgemäß. Von den Hochschulen durch Hochschulleitung und Senat erlassenen Leitlinien stellen eine objektive Umsetzung unter der Beteiligung der Betroffenen sicher. Die Planungen des Staatsministeriums dazu werden ausdrücklich begrüßt. Außerdem begrüßen wir die Festlegung von Regellehrverpflichtungen bei den einzelnen Personengruppen, insbesondere dass professorale Lehre nur durch Professorinnen und Professoren ausgeglichen werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz Nr. 1).

#### Zu § 2 Abs. 3 Satz 2 AVBayHIG-E:

Die Einschränkung in § 2 Abs. 3 Satz 2 AVBayHIG-E wird allerdings als nicht sachdienlich angesehen. Gerade im Mittelbau ist es zum Teil wesentlich, sich ein Semester voll auf Forschung oder Antragstellung zu konzentrieren oder der Arbeitsgruppe in kritischen Phasen mit der ganzen Arbeitskraft zur Verfügung zu stehen. Falls die Lehrsituation dies erlaubt, sollte hier dringend mehr Flexibilität ermöglicht werden. Die Lehre ist insgesamt zu erbringen (meist sogar im Vorfeld), die Einschränkung

macht in unseren Augen daher keinen Sinn. Diese Flexibilisierungen müssen gerade auch für befristet Beschäftigte möglich sein, eine Klarstellung darüber wäre hilfreich.

Ergänzend halten wir darüber hinaus die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach BuWiN mindestens 75 - 80 Prozent der Forschungsleistung erbringen, für mehr als gerechtfertigt und sehen eine Aufnahme diesbezüglich als sinnvoll an.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVBayHIG-E:

Die Regelverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVBayHIG-E in Höhe von 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden halten wir für zu hoch angesetzt. Eine Regellehrverpflichtung von 11 bis 16 Stunden sind aus unserer Sicht ausreichend. Auch in der jüngeren Vergangenheit lag diese bei maximal 16 Stunden. Ein Deputat von 18 Stunden ließe kaum noch die für die grundständige Lehre wichtige Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Entwicklungen im Fach zu. Gerade die Digitalisierung bringt für die Studierenden Effizienzgewinne, die aber von Lehrkraftseite intensivere Vorbereitung erfordern. Deshalb ist eine Reduktion zumindest auf 16 Lehrveranstaltungsstunden sinnvoll. Eine mögliche Lehrverpflichtung von 11 oder 12 Lehrveranstaltungsstunden (statt mindestens 13) erhöht die Flexibilität vor Ort.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 6 AVBayHIG-E:

Wir halten die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 6 AVBayHIG-E („grundsätzlich maximal 10 Lehrveranstaltungsstunden“) für nicht zielführend. Die Lehrverpflichtung ist im Gesamtzusammenhang mit dem Budget und den sonstigen Aufgaben zu sehen. Eine starre Regelung ist weder sachdienlich noch umsetzbar. Mehr als 10 Lehrveranstaltungsstunden würden potenziell Befristungsprobleme nach sich ziehen.

#### Teil 2: Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Wir begrüßen die Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche der HaWs. Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionen und zum Schutz der Betroffenen sind diese unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Nachtigall  
Vorsitzender